

Gegenstände unterliegen i. d. R. (vgl. § 98 Abs. 1 Ziff. 2-5, § 118 Abs. 2 Variante 1 und 3 ZPO; § 48 Abs. 1 der 1. DB zur StPO) nicht der Vermögensbeschlagnahme. Steht Vermögen des Beschuldigten oder des Angeklagten in gemeinschaftlichem Eigentum mit anderen Personen (z. B. bei gemeinschaftlichem ehelichem Vermögen [vgl. § 13, § 16 Abs. 1 FGB], bei Miteigentum an Grundstücken [vgl. § 34 ZGB]), erstreckt sich die Beschlagnahme auf das Gesamtvermögen. Inwieweit gemeinschaftliches Eigentum vorliegt und in welcher Höhe dem Beschuldigten oder dem Angeklagten ein Anteil daran zusteht, kann erst nach der Beschlagnahme oder bei Vollstreckung der Vermögensziehung geprüft werden (vgl. OG NJ, 1972/17, S.522). Schulden sind nicht Bestandteil, sondern Lasten des Vermögens und unterliegen nicht der Beschlagnahme. Die durch die Straftat erlangten Gegenstände gehören nicht zum Vermögen und sind nach Ziff. 1 zu beschlagnahmen (vgl. OG-Urteil vom 29. 7. 1982 - 2 OSB 10/83).

**2.1. Die Durchsuchung** ist eine auf das Auffinden und Ergreifen von Personen oder das Auffinden von Beweismitteln (vgl. Anm. 1.1. zu § 24) gerichtete Maßnahme. Die Suche nach Personen geschieht zum Zwecke ihrer Festnahme oder Verhaftung. Außerhalb eines Strafverfahrens sind Durchsuchungen zum Zwecke der Wiederergriffung aus staatlichem Gewahrsam Entwichener, zur Ermittlung vermißter Personen oder zur Auffindung einer Leiche nach §§ 13 ff. VP-Gesetz sowie zur Kontrolle des Warenverkehrs nach § 5 Zollgesetz möglich.

**2.2. Der Durchsuchung als Verdächtige** unterliegen Personen, die als Beschuldigte oder Angeklagte (vgl. Anm. 4. zu § 15) in dem begründeten Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben.

**2.3. Die Durchsuchung der Person** (körperliche Durchsuchung) ist zulässig, um Gegenstände, die am Körper, in der am Körper getragenen Kleidung oder in Prothesen verborgen sind, aufzufinden. Die Durchsuchung nach Gegenständen, die im Körperinneren verborgen sind, richtet sich nach den Regeln der körperlichen Untersuchung (vgl. Anm. 1. zu § 44).

**2.4. Die Wohnung** des Beschuldigten oder des Angeklagten ist die ihm zum ständigen Aufenthalt dienende Räumlichkeit oder der dazu dienende Komplex von Räumen einschließlich Nebenräume und

Nebengelasse (z. B. Keller, Boden, Treppenflur, Veranda). Die Durchsuchung ist auch zulässig, wenn er nicht Inhaber der Wohnung ist, sie aber tatsächlich nutzt oder Mitinhaber ist (z. B. als nicht im Mietvertrag erscheinender Lebenskamerad des Wohnungsinhabers oder eigenmächtiger Nutzer ohne gültigen Mietvertrag).

**2.5. Andere Räume** sind zu Aufenthalts- oder ähnlichen Zwecken bestimmte Räumlichkeiten (z. B. Hotelzimmer, Internatsräume, Lauben, Zelte, Kajüten, Arbeitsräume, Lagerräume, Garagen oder Stallungen). Zur Durchsuchung von Dienst-, Arbeits- und anderen Räumen, die Betrieben, Einrichtungen, Organisationen oder staatlichen Organen gehören, vgl. Anm. 1.2. zu § 109.

**2.6. Grundstücke** sind im Grundbuch eingetragene bebaute oder unbebaute Bodenflächen, die zumeist durch Zäune, Hecken, Mauern oder in anderer Weise umfriedet sind. Grundstücke sind auch Gebäude, an denen unabhängig vom Eigentum am Boden ein selbständiges Eigentum besteht (vgl. § 295 Abs. 2, § 288 Abs. 4, § 292 Abs. 2 ZGB); ebenso Miteigentumsanteile an Grund und Boden oder an Gebäuden (vgl. § 34 ZGB).

**2.7. Von anderen Personen mitbewohnte oder mitgenutzte Räume oder Grundstücke** (z. B. von Familienangehörigen oder von Mitinhabern von Zimmern in Wohnheimen oder Internaten) unterliegen ebenfalls der Durchsuchung. Sind Räumlichkeiten zu durchsuchen, die von nicht zur Familie des Beschuldigten oder des Angeklagten gehörenden Personen allein bewohnt werden, bedarf es einer speziellen Durchsuchungsanordnung. Durchsuchungen von freiem Gelände oder von Objekten, die jedermann jederzeit frei zugänglich sind (z. B. von Bahnhofshallen, Wartesälen, öffentlichen Verkehrsmitteln), unterliegen nicht den Vorschriften der StPO, da sie keine Wohn- und Hausrechte beeinträchtigen.

**2.8. Zugehörige Sachen** (Sachdurchsuchung) sind solche, die im Eigentum des Beschuldigten oder des Angeklagten stehen oder die er in Gewahrsam hat. Es können Gegenstände sein, mit denen er angetroffen wird (z. B. Aktentasche, Koffer, Rucksack, Transportmittel), oder solche, die er außerhalb seiner Räumlichkeiten abgestellt hat oder verwahrt (z. B. Pkw am Straßenrand, in Depositen- oder Postschließfächern oder bei der Gepäckaufbewahrung deponierte Sachen).